

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau

Vom 27. September 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2013 (vABIUP S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen (Affiliates) oder andere Personen, die, ohne Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätsleitung tätig sind. ²Die Einrichtung oder Fakultät, bei der die Personen tätig sein sollen, benennt diese der Universitätsleitung und schlägt die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vor. ³Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung oder Fakultät. ⁴Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen nehmen nicht an den Wahlen teil.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden auf Antrag“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Kollegialorgane (Art. 25 und 31 BayHSchG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. ⁴Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „in Sitzungen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. ⁸Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders dringend, kann der oder die Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist. ⁹Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 8 legt der oder die Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes

bestimmt. ¹⁰Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 8, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von dem oder der Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Stimmrechtsübertragung muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Telefax, Fotokopie oder Ähnliches) dem oder der Vorsitzenden vorliegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet § 1 Nr. 2 Buchst. b und c erstmals für die ab 1. April 2020 beginnenden Amtszeiten der gewählten Mitglieder der Universitätsleitung Anwendung.

(3) Die erste Amtsperiode des oder der zusätzlichen Vizepräsidenten beziehungsweise Vizepräsidentin nach § 1 Nr. 2 Buchst. a endet abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Januar 2013 am 31. März 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 6. Juli 2016 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2016 Nr. VII.2-H2311.PAS/1/3.

Passau, den 27. September 2016

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 27. September 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. September 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 27. September 2016.